

# Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022

## Wahlbekanntmachung des Kreiswahlleiters für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III

### Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes NRW am 15. Mai 2022

Auf die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 vom 09.12.2021, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 53/2021 vom 21.12.2021 und auf die aktualisierte Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 vom 20.01.2022, öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt des Kreises Steinfurt Nr. 04/2022 vom 25.01.2022 nehme ich Bezug.

Vorliegend handelt es sich um eine weitere, aktualisierte Fassung. Erforderlich wurde diese weitere Aktualisierung durch das Gesetz zur Durchführung der Landtagswahl 2022, veröffentlicht am 16.02.2022 im Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 6, Seite 99 bis 120 (GV. NRW. 2022 S. 100). Aktualisiert wurde die Anzahl der erforderlichen Unterstützungsunterschriften (Ziffer 6 dieser Wahlbekanntmachung).

Gemäß § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 548, 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.06.2021 (GV. NRW. S. 790), fordere ich hiermit auf, Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlkreisen

- 80 Steinfurt I (Greven, Horstmar, Laer, Metelen, Neuenkirchen, Nordwalde, Ochtrup, Steinfurt, Wettringen)
- 81 Steinfurt II (Emsdetten, Hörstel, Ladbergen, Rheine, Saerbeck)
- 82 Steinfurt III (Hopsten, Ibbenbüren, Lengerich, Lienen, Lotte, Mettingen, Recke, Tecklenburg, Westerkappeln)

einzureichen. Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

### 1. Frist für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

Gemäß § 19 Landeswahlgesetz (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.08.1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2021 (GV. NRW. S. 189), können für die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen am 15. Mai 2022 Wahlvorschläge für die Wahl in den oben genannten Wahlkreisen bis spätestens

**Donnerstag, 17. März 2022 – 18:00 Uhr –**

beim

**Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise 80, 81 und 82  
Tecklenburger Str. 10  
48565 Steinfurt**

eingereicht werden.

Es wird dringend empfohlen, die Kreiswahlvorschläge möglichst frühzeitig vor dem 17. März 2022 einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig.

## **2. Wahlvorschlagsrecht**

Kreiswahlvorschläge können von Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlages ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können als solche einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am Montag, 14. Februar 2022, 18:00 Uhr, dem Landeswahlleiter, Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Friedrichstr. 62 – 80, 40217 Düsseldorf, ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will.

Die Anzeige muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz (PartG)), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind die schriftliche Satzung, das schriftliche Programm der Partei sowie der Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Abs. 1 S. 1 PartG beigefügt werden (§ 17a Abs. 1 LWahlG).

## **3. Aufstellung von Parteibewerberinnen und Parteibewerbern**

Als Bewerberin bzw. Bewerber einer Partei kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer wählbar ist (§ 4 LWahlG), in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hierzu gewählt wurde (§ 18 Abs. 1 LWahlG) und wer deren

Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört (§ 18 Abs. 3 S. 2 LWahlG).

Es ist möglich eine gemeinsame Versammlung für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III durchzuführen. Im Falle einer solchen wahlkreisübergreifenden Aufstellungsversammlung ist es zulässig, dass sämtliche wahlberechtigten Mitglieder der Partei bzw. Wählergruppe über alle dortigen Wahlkreisbewerberinnen und Wahlkreisbewerber ihrer Partei bzw. Wählergruppe abstimmen (§ 18 Abs. 4 LWahlG). Die Bewerberinnen bzw. Bewerber sowie die Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen werden in geheimer Abstimmung gewählt. Jede stimmberechtigte Teilnehmerin bzw. jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung ist hierbei vorschlagsberechtigt. Den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen (§ 18 Abs. 2 LWahlG). Die Wahlen der Bewerberinnen und Bewerber und der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlungen sind innerhalb der letzten 15 Monate vor Ablauf der Wahlperiode (ab dem 16. Februar 2021) durchzuführen (§ 18 Abs. 5 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberinnen bzw. Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen (§ 23 Abs. 3 Nr. 3 LWahlO). Hierbei haben die Leitung der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmende gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl in geheimer Abstimmung erfolgte, jede stimmberechtigte Teilnehmerin und jeder stimmberechtigte Teilnehmer der Versammlung vorschlagsberechtigt war und die Bewerberinnen und Bewerber Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm in angemessener Zeit vorzustellen. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO, die Versicherungen an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO gefertigt sein.

Gemäß der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW vom 26. November 2021 (GV. NRW. 2021 S. 1190d) ist es auch zulässig, Versammlungen in elektronischer Kommunikation durchzuführen und die Bewerberinnen und Bewerber im schriftlichen Verfahren zu wählen. Auf die entsprechenden Bestimmungen der COVID-19-Wahlbewerberaufstellungsverordnung NRW wird verwiesen.

#### **4. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge**

Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden (§ 23 Abs. 1 LWahlO). Er muss enthalten (§ 19 Abs. 3 S. 1 LWahlG, § 23 Abs. 1 LWahlO):

- den Namen und ggfs. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach der Bewerberin bzw. des Bewerbers.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson mit Namen und Anschrift (möglichst mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse) bezeichnet werden (§ 23 Abs. 1 S. 7 LWahlO). Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige Person, die als zweites unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson (§ 19 Abs. 4 LWahlG). Soweit im LWahlG nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauenspersonen berechtigt, verbindliche Erklärungen zum eingereichten Kreiswahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Bewerberin bzw. Bewerber enthalten. Eine Bewerberin bzw. ein Bewerber darf – unbeschadet ihrer oder seiner Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Kreiswahlvorschlag benannt werden (§ 19 Abs. 3 S. 2 u. 3 LWahlG). Als Bewerberin bzw. als Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung hierzu gewählt wurde (§ 18 Abs. 1 LWahlG) und erklärt, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. als Bewerber gegeben hat; diese ist unwiderruflich. Die Zustimmungserklärung ist nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO abzugeben. Die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO abgegeben werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 1 LWahlO).

## 5. Unterzeichnung der Kreiswahlvorschläge

Kreiswahlvorschläge von Parteien müssen von drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes, darunter der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen ihre Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 19 Abs. 2 S. 1 LWahlG, § 23 Abs. 1 S. 3 LWahlO).

Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem Satz 3 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt (§ 23 Abs. 1 S. 5 LWahlO).

Bei anderen Kreiswahlvorschlägen haben mindestens drei Unterzeichnende ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen (§ 23 Abs. 1 S. 6 LWahlO).

## 6. Unterstützungsunterschriften

Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind, müssen ferner von **mindestens 50 Wahlberechtigten** des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Wählergruppen und Einzelbewerberinnen und Einzelbewerbern (§ 19 Abs. 2 S. 2 LWahlG).

Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichnenden bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Kreiswahlvorschlages (§ 19 Abs. 2 S. 4 LWahlG).

Die Unterstützungsunterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a LWahlO zu erbringen. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und zur Anschrift der bzw. des Unterzeichnenden sowie der Tag der Unterzeichnung sind durch die Unterzeichnenden persönlich und handschriftlich auszufüllen (§ 23 Abs. 2 Nr. 2 LWahlO).

Für jede Unterzeichnerin bzw. für jeden Unterzeichner ist eine Bescheinigung ihrer bzw. seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO, dass er oder sie wahlberechtigt ist, beizufügen; die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14a LWahlO erteilt werden (§ 23 Abs. 3 Nr. 2 LWahlO).

Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter darf nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist ihre bzw. seine Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung einer Landesliste bleibt hiervon unberührt. Die Unterzeichnung durch die Bewerberin bzw. den Bewerber selbst ist zulässig (§ 23 Abs. 2 Nr. 4 LWahlO).

Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 23 Abs. 2 Nr. 5 LWahlO).

## **7. Anlagen zu den Kreiswahlvorschlägen**

Dem Kreiswahlvorschlag sind folgende Anlagen beizufügen (§ 23 Abs. 3 LWahlO):

- Die Erklärung der vorgeschlagenen Bewerberin bzw. des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass sie bzw. er der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerberin bzw. Bewerber erteilt hat.
- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO, dass sie bzw. er Mitglied der Partei ist, die sie bzw. ihn aufgestellt hat und keiner weiteren Partei angehört oder keiner Partei angehört.
- Eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass die Bewerberin bzw. der Bewerber wählbar ist.
- Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerberin bzw. des Bewerbers – im Falle eines Einspruches nach § 18 Abs. 6 LWahlO auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung – mit der Versicherung an Eides statt. Die Niederschrift soll nach dem Muster der Anlage 9a LWahlO gefertigt sein, die Versicherung an Eides statt nach dem Muster der Anlage 10a LWahlO.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichnenden nach dem Muster der Anlage 14a

LWahlO, sofern der Kreiswahlvorschlag von Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

## **8. Amtliche Vordrucke**

Für die Einreichung der Wahlvorschläge dürfen nur die durch die LWahlO vorgeschriebenen Muster verwendet werden. Die amtlichen Vordrucke, und zwar

- Anlage 11a LWahlO (Kreiswahlvorschlag)
- Anlage 12a LWahlO (Zustimmungserklärung und Versicherung an Eides statt)
- Anlage 13 LWahlO (Bescheinigung der Wählbarkeit)
- Anlage 9a LWahlO (Niederschrift über die Aufstellungsversammlung)
- Anlage 10a LWahlO (Versicherung an Eides statt)
- Anlage 14a LWahlO (Unterstützungsunterschrift)
- Anlage 15 LWahlO (Bescheinigung des Wahlrechts)

sind für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III beim Kreiswahlleiter kostenfrei erhältlich.

Parteien und Wählergruppen können Vordrucke für Unterstützungsunterschriften nach der Anlage 14a LWahlO erst nach der offiziellen Benennung der Bewerberin bzw. des Bewerbers anfordern.

## **9. Zulassung und Bekanntmachung**

Eingereichte Kreiswahlvorschläge werden unverzüglich durch die Kreiswahlleitung geprüft. Über die Zulassung von Kreiswahlvorschlägen entscheidet im Anschluss der Kreiswahlausschuss in öffentlicher Sitzung. Danach werden die zugelassenen Kreiswahlvorschläge im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich bekannt gemacht.

## **10. Kontaktdaten und Informationen**

Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III ist Dr. Martin Sommer. Stellvertretende Kreiswahlleiterin für die Wahlkreise 80 Steinfurt I, 81 Steinfurt II und 82 Steinfurt III ist Alexandra Dorndorf. Der Kreiswahlleiter ist postalisch erreichbar unter: Der Kreiswahlleiter, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das Wahlbüro des Kreises Steinfurt gerne zur Verfügung. Es ist zu den üblichen Geschäftszeiten telefonisch erreichbar unter der Rufnummer 02551/69-1021 bzw. per E-Mail unter [wahlen@kreis-steinfurt.de](mailto:wahlen@kreis-steinfurt.de).

Darüber hinaus können weitere Informationen unter [https://www.kreis-steinfurt.de/kv\\_steinfurt/Politik/Wahlen/Landtagswahlen/](https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Politik/Wahlen/Landtagswahlen/) und unter <https://www.im.nrw/landtagswahl-2022> abgerufen werden.

---

Steinfurt, den 17.02.2022

**Der Kreiswahlleiter  
für die Wahlkreise  
80 Steinfurt I  
81 Steinfurt II  
82 Steinfurt III**

Dr. Martin Sommer